

Gemeinde Lemwerder

**Satzung
der Gemeinde Lemwerder
über die Veränderungssperre
zur Sicherung der Planung für den Bereich
des im Aufstellungsverfahren
befindlichen Bebauungsplanes Nr. 32
„Stedinger Straße/Ortsmitte“**

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den z.Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lemwerder am 16. 12. 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am 16. 12. 2010 beschlossen für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichts-Behörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Lemwerder eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
2. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
3. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 6

Bezugnehmend auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über die Aufstellung der Satzung dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lemwerder unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

§ 7

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Stedinger Straße/Ortsmitte“ spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lemwerder, den 20. 12. 2010

Gemeinde Lemwerder

H.-J. Beckmann

Bürgermeister

Anlage

Geltungsbereich der Veränderungssperre B-Plan Nr. 32 „Stedinger Straße/Ortsmitte“

